



# Gemeinde Ischgl

Telefon: +43 (0) 5444 5222

Fax: +43 (0) 5444 5222 22

E-Mail: [gemeinde@ischgl.gv.at](mailto:gemeinde@ischgl.gv.at)

## PROTOKOLL GR/08/2025

der Gemeinderatssitzung vom **11.11.2025** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 21:45 Uhr

### Anwesend:

Bgm Werner Kurz

Vbgm Daniel Winkler

GV\*in Bettina Salner

GV Michael Winkler

GV Bernhard Zangerl

GR Christian Jäger

GR Sandro Kleinhans

GR Benjamin Walser

GR Lukas Walser

GR DI (FH) Markus Walser

GR M.A. Michael Wolf

EGR\*in B.A. Kathrin Eiterer

Vertretung für Herrn Wolf Christoph, B.A.

### Abwesend:

GR Mag. Bruno Pfeifer

entschuldigt

GR B.A. Christoph Wolf

weitere anwesend: Finanzverwalter Hans Peter Wechner

Protokollführung: Franziska Siegele

## Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Erörterung und Beschlussfassung – Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl
- 4) Erörterung und Beschlussfassung – Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl
- 5) Erörterung und Beschlussfassung – Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl
- 6) Erörterung und Beschlussfassung – Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 7) Erörterung und Beschlussfassung der Entgelte und sonstigen Mittelaufbringungen ab 01.01.2026
- 8) Behandlung der Budgetanträge der Vereine von Ischgl und Mathon für das Jahr 2026
- 9) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken – Zollhof Nr. 2
- 10) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken – Zollhof Nr. 8
- 10.1) Grundsatzbeschluss über einen möglichen Grundtausch
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

# Erledigung

## 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Mitarbeiter der Gemeinde, Kathrin Eiterer, die zur heutigen GR-Sitzung als Ersatzmitglied erschienen ist, entschuldigt die nichtanwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung.

Für GR Bruno Pfeifer konnte kein Ersatzmitglied mehr eingeladen werden, da er sich erst kurzfristig vor Sitzungsbeginn entschuldigt hatte.

Weiters stellt Bgm. Werner Kurz im Gemeinderat den Antrag, nachstehenden Punkt: „Grundsatzbeschluss über einen möglichen Grundtausch“; aufgrund der Dringlichkeit in die Tagesordnung als Punkt 10.1 aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

## 2) Bericht des Bürgermeisters

|                  |   |
|------------------|---|
| 24.09.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 25.09.2025       | Sektion Heidelberg in Ischgl  |
| 25.09.2025       | Bilanzbesprechung SSAG  |
| 25.09.2025       | AR Sitzung SSAG   |
| 26.09.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 26.09.2025       | Goldene Hochzeit Christine und Franz Ganahl                             |
| 26.09.2025       | Siegerehrung TC I - Kinderclubmeisterschaft GR S. Kleinhans             |
| 27.09.2025       | Verwaltungsratsitzung und Generalversammlung Samnaun                    |
| 27.09.2025       | Käseolympiade Galtür GV B. Pfeifer, Vbgm. D. Winkler u. GR S. Kleinhans |
| 27.09.2025       | JHV Sportverein - Vizebgm. Daniel Winkler                               |
| 29.09.2025       | Bodenschädlinge - Nutzen für das Klima in Tösens                        |
| 29.09.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 30.09.2025       | Andy Schiener am Gemeindeamt  |
| 30.09.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 01.10-<br>03.10. | Gemeindetag in Klagenfurt   |
| 01.10.2025       | GV Sitzung  |
| 05.10.2025       | Pfarrer P. Bernhard Geburtstag  |
| 05.10.2025       | 1. Arlberger Energietage  |
| 06.10.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 06.10.2025       | Begräbnis Berta Kurz  |
| 07.10.2025       | Begräbnis Peter Sonderegger   |
| 08.10.2025       | Verschiedene BAG  |
| 08.10.2025       | Verhandlung Lawinenschutzdamm Birkentallawine - Waldhof                 |
| 08.10.2025       | Bürgermeistertag in IBK (Messe)   |
| 08.10.2025       | JHV Cantovivo -GV Bettina Salner  |
| 09.10.2025       | Goldene Hochzeit Martha & Johann Walser                                 |
| 10.10.2025       | Verschiedener Parteienverkehr   |

|            |   |
|------------|---|
| 10.10.2025 | Alle Jubiläumshochzeiten  |
| 10.10.2025 | JHV Schützenkompanie - GR Benjamin Walser                               |
| 11.10.2025 | Begräbnis Elfriede Hauser   |
| 14.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 14.10.2025 | Gemeindeparteitag in Ischgl   |
| 15.10.2025 | Symposium: Zukunft Abfall-bürgernah ,klimarelevant - in Pertisau        |
| 16.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 16.10.2025 | Geburtstag Pfarrer Michael  |
| 18.10.2025 | 80 Jahre ÖVP in Alpbach   |
| 18.10.2025 | JHV MK Ischgl GR Lukas Walser   |
| 19.10.2025 | Bezirkserntedankfest in St. Anton                                       |
| 20.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 20.10.2025 | Besprechung mit Neue Heimat   |
| 21.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 21.10.2025 | Gerichtsverhandlung - Schadenersatzanspruch Fr. Klocker                 |
| 22.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 22.10.2025 | 95.Geburtstag Elvira Vogt-Ladstätter                                    |
| 22.10.2025 | Winterdienstbesprechung Bauhof  |
| 22.10.2025 | TVB-Aufsichtsratsitzung   |
| 23.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 23.10.2025 | Begräbnis Margareta Zangerl   |
| 23.10.2025 | ORF Landesstudio Tirol - Schulchor MS Paznaun                           |
| 24.10.2025 | Videokonferenz mit Vorarlberger Illwerke bzgl. Silvrettahochalpenstraße |
| 24.10.2025 | ÖVP Geschäftsführer Florian Klotz am Gemeindeamt                        |
| 24.10.2025 | JHV Bergrettung - Vizebgm Daniel Winkler                                |
| 25.10.2025 | Eröffnung Eltern Kind Zentrum in Landeck                                |
| 29.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 30.10.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 30.10.2025 | Besprechung mit Fa. Schindler Rolltreppen                               |
| 30.10.2025 | Konstituierende LK Sitzung  |
| 31.10.2025 | Besprechung mit Dr. Schranz   |
| 03.11.2025 | Feuerbeschauen  |
| 03.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 04.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 05.11.2025 | 150 Jahre Volksbank Landeck   |
| 05.11.2025 | Besprechung Rotes Kreuz mit Bezirksstelle                               |
| 06.11.2025 | Sicherheitsbesprechung Verkehr und Veranstaltungen                      |
| 06.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr   |
| 06.11.2025 | Vorstandssitzung Wasserverband Westtirol                                |
| 07.11.2025 | Begräbnis Fr. Theresia Lederer  |
| 07.11.2025 | JHV FW Ischgl - Vizebgm. Daniel Winkler                                 |
| 07.11.2025 | Stimmig Vol1 - Cantovivo - GV Bettina Salner                            |
| 08.11.2025 | Siegerehrung TCI  |

|            |  |
|------------|--|
| 08.11.2025 | Doc's Festli und Jägerball                           |
| 10.11.2025 | Besprechung GV und SSAG                              |
| 10.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr                        |
| 11.11.2025 | Winterdienstbesprechung mit BH                       |
| 11.11.2025 | Besprechung Seniorennachmittag - GR Sandro Kleinhans |

### **3) Erörterung und Beschlussfassung – Wasserbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl**

Nach kurzer Erörterung durch Bgm. Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachstehende Wasserbenützungsgebührenverordnung:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Ischgl erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude wie Stall, Stadel und Feldschuppen – davon nicht befreit sind Milch-, Schlacht-, Kühl-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - b) Garagierhallen und Bahnhöfe der Bergbahnen – davon nicht befreit sind Kommando-, Dienst-, Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - c) Parkgaragen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - d) Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Hundezwinger und Bienenhäuser;
  - e) Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel;
  - f) überdachte Holzunterstände (Holzlegen), die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;

- g) Kirchen und Kapellen;
  - h) öffentliche Tennishallen und Turnsäle der Volksschulen;
  - i) Kläranlagen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technik-, Laborräume, Werkstätten und dergleichen
  - j) Sägewerke – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lagerräume, Werkstätten und dergleichen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
  - (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln und in vollem Ausmaß der tatsächlichen Baumasse, sofern eine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
  - (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
  - (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im Fall von baulichen Erweiterungen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,33 Euro pro Kubikmeter ab Zählerablesung im April 2026.
- (2) Die Zählergebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers und beträgt jährlich:
 

|  |             |
|--|-------------|
| a) Für Zähler von 0,1 bis 4,0 m <sup>3</sup>   | 46,00 Euro  |
| b) Für Zähler von 4,1 bis 10,0 m <sup>3</sup>  | 52,00 Euro  |
| c) Für Zähler von 10,1 bis 16,0 m <sup>3</sup> | 74,00 Euro  |
| d) Für Zähler größer 16,0 m <sup>3</sup>       | 188,00 Euro |
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr ist am 15.01. jeden Jahres als Akontozahlung und am 15.07. jeden Jahres als Abrechnung vorzuschreiben. Die Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnungsperiode 01.05. des Vorjahres bis 30.04. des laufenden Jahres erfolgt im Zeitraum 15.04. bis 30.04. des laufenden Jahres.
- (5) Die Zählergebühr ist am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.
- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Bezug von Stallwasser (Tränkwasser) ist unter folgenden Voraussetzungen bis zu einem Ausmaß von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr und Großvieheinheit von der laufenden Wassergebühr befreit:
  - a) wenn für das Stallwasser (Tränkwasser) zusätzliche Wasserzähler (Subzähler) vorhanden sind und der Verbrauch dadurch eindeutig nachgewiesen werden kann;
  - b) beim Einsatz von Zirkulationsleitungen für Stallwasser (Tränkwasser) wird die Befreiung nur dann gewährt, wenn die Verbrauchsermittlung nachvollziehbar und plausibel ist. Als Nachweis ist ein Installationsschema der Installationsfirma einzubringen. Wenn die gelieferten Zählwerte nicht plausibel sind, ist die Wassergebühr entsprechend dem Wert des Hauptzählers vorzuschreiben.

Als Grundlage zur Ermittlung der Freiwassermenge wird die Erhebung der Tierseuchenfonds-Pflichtbeiträge des vorangegangenen Jahres herangezogen.

## **§ 4**

### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren.
- (3) Für die Wasserbenutzungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht vom 18.05.2011 bis 03.06.2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Werner Kurz**

#### **4) Erörterung und Beschlussfassung – Kanalbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl**

Nach kurzer Erörterung durch Bgm. Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachstehende Kanalbenutzungsgebührenverordnung:

#### **12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Ischgl erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Kanalordnung wird gesondert vorgeschrieben.

## § 2

### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude wie Stall, Stadel und Feldschuppen – davon nicht befreit sind Milch-, Schlacht-, Kühl-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - b) Garagierhallen und Bahnhöfe der Bergbahnen – davon nicht befreit sind Kommando-, Dienst-, Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - c) Parkgaragen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - d) Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Hundezwinger und Bienenhäuser;
  - e) Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel;
  - f) überdachte Holzunterstände (Holzlegen), die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
  - g) Kirchen und Kapellen;
  - h) öffentliche Tennishallen und Turnsäle der Volksschulen;
  - i) Kläranlagen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technik-, Laborräume, Werkstätten und dergleichen
  - j) Sägewerke – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lagerräume, Werkstätten und dergleichen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln und in vollem Ausmaß der tatsächlichen Baumasse, sofern eine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,41 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Im Fall von baulichen Erweiterungen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Bemessungsgrundlage übersteigt. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Kanalisationsanlage.

## § 3

### Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,95 Euro pro Kubikmeter ab Zählerablesung im April 2026.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist am 15.01. jeden Jahres als Akontozahlung und am 15.07. jeden Jahres als Abrechnung vorzuschreiben. Die Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnungsperiode

01.05. des Vorjahres bis 30.04. des laufenden Jahres erfolgt im Zeitraum 15.04. bis 30.04. des laufenden Jahres.

- (4) Der Bezug von Stallwasser (Tränkwasser) ist unter folgenden Voraussetzungen von der laufenden Kanalgebühr befreit:
- a) wenn für das Stallwasser (Tränkwasser) zusätzliche Wasserzähler (Subzähler) vorhanden sind und der Verbrauch dadurch eindeutig nachgewiesen werden kann;
  - b) beim Einsatz von Zirkulationsleitungen für Stallwasser (Tränkwasser) wird die Befreiung nur dann gewährt, wenn die Verbrauchsermittlung nachvollziehbar und plausibel ist. Als Nachweis ist ein Installationsschema der Installationsfirma einzubringen. Wenn die gelieferten Zählwerte nicht plausibel sind, ist die Kanalgebühr entsprechend dem Wert des Hauptzählers vorzuschreiben.

#### **§ 4**

##### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

- (4) Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (5) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren.
- (6) Für die Kanalbenutzungsgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht vom 18.05.2011 bis 03.06.2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Werner Kurz**

#### **5) Erörterung und Beschlussfassung – Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl**

Nach kurzer Erläuterung durch Bgm. Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachstehende Abfallgebührenverordnung:

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Abfallgebühren**

Die Gemeinde Ischgl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der erstmalige Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Gebäudes (Bezug, Vermietung, etc.). Eine zeitweilige Nichtnutzung findet keine Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht durch die Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen mit der Vornahme der Entleerung und der Ermittlung der Gewichte.
- (4) Als Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabemenge) der weiteren Gebühr wird je Steuerobjekt
  - a) für Restmüll 0,1 kg/m<sup>3</sup> umbauten Raum laut § 3 Abs. 1 und Jahr
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 0,03 kg/m<sup>3</sup> umbauten Raum laut § 3 Abs. 1 und Jahrfestgesetzt. Die Basis zur Berechnung des Mindestbehältervolumens bildet die Baumasse der Grundgebühr.

## **§ 3**

### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024 zu ermitteln.
- (2) Bei der Bemessung der Grundgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - k) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude wie Stall, Stadel und Feldschuppen – davon nicht befreit sind Milch-, Schlacht-, Kühl-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - l) Garagierhallen und Bahnhöfe der Bergbahnen – davon nicht befreit sind Kommando-, Dienst-, Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - m) Parkgaragen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technikräume, Werkstätten und dergleichen;
  - n) Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Hundezwinger und Bienenhäuser;
  - o) Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel;
  - p) überdachte Holzunterstände (Holzlegen), die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
  - q) Kirchen und Kapellen;
  - r) öffentliche Tennishallen und Turnsäle der Volksschulen;
  - s) Kläranlagen – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lager-, Technik-, Laborräume, Werkstätten und dergleichen;
  - t) Sägewerke – davon nicht befreit sind Büro-, Aufenthalts-, Nass-, Lagerräume, Werkstätten und dergleichen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 0,22 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Stichtag 01.01. des Folgejahres wirksam.

#### **§ 4**

##### **Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht und beträgt:

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| (1) für Restmüll pro kg           | 0,53 Euro |
| (2) für Biomüll pro kg            | 0,30 Euro |
| (3) für Sperrmüll pro kg          | 0,53 Euro |
| (4) für Baurestmassen pro kg      | 0,27 Euro |
| (5) für Altholz pro kg            | 0,27 Euro |
| (6) Gewerbliche Kühlgeräte pro kg | 0,94 Euro |

Zur Ermittlung der Gewichte werden geeichte Müllwiegesysteme verwendet.

#### **§ 5**

##### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind wie folgt vorzuschreiben:

- (1) die Grundgebühr ist zum 15.04. jeden Jahres vorzuschreiben,
- (2) die weitere Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben,
- (3) das Mindestbehältervolumen ist für den Abrechnungszeitraum 01.04. – 31.03. jeden Jahres zum 15.04. jeden Jahres mit den zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Gebühren für Rest- und Biomüll vorzuschreiben.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 16.03.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht von 18.03.2021 bis 02.04.2021 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Werner Kurz**

#### **6) Erörterung und Beschlussfassung – Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Nach kurzer Erläuterung durch Bgm. Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachfolgende Erschließungsbeitragsverordnung:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Ischgl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,4 v.H. des für die Gemeinde Ischgl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 10.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht vom 16.10.2023 bis 31.10.2023 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Werner Kurz**

## **7) Erörterung und Beschlussfassung der Entgelte und sonstigen Mittelaufbringungen ab 01.01.2026**

Für den Beschluss der Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen ab 01.01.2026 wird dem Gemeinderat eine Gesamtaufstellung aller relevanten Tarife vorgelegt. Die Entgelte für Kinderbetreuung, Freiwillige Feuerwehr, Marktstände und Tierkörperentsorgung bleiben unverändert. Alle anderen Entgelte wurden entsprechend des zur Anwendung kommenden VPI 2020, Vergleichsmonat August, um 4,1 % angehoben.

#### **Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen Wirksamkeit ab 01.01.2026**

| <b>Kinderbetreuung</b>                         | <b>Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.)</b>                                 |
|--|---|
| Kinderkrippenbeitrag                           | € 7,00 pro Halbtage   |
| Kindergartenbeitrag bis zum 3. Lebensjahr      | € 7,00 pro Halbtage   |
| Kindergartenbeitrag ab dem 3. Lebensjahr       | € 45,00 pro Monat   |
| Gratiskindergarten                             | Für das vorletzte und das letzte Kindergartenjahr werden keine Beiträge eingehoben. |
| Samstags- und Ferienbetreuung                  | € 14,00 pro Betreuungstag   |
| Kindergartentransport                          | € 365,00 pro Jahr<br>+ Mehrkosten für zusätzliche Fahrten lt. Vereinbarung          |
| Volksschule – Beitrag für Nachmittagsbetreuung | € 20,00 pro Monat für einen Tag/Woche<br>€ 35,00 pro Monat für zwei Tage/Woche      |

|   |   |
|---|---|
| Beitrag für Mittagstisch in Kindergärten und Volksschulen | Der Verpflegungsbeitrag wird nach Aufwand abgerechnet (derzeit € 7,00 pro Mahlzeit) |
|---|---|

| Freiwillige Feuerwehr  | Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.)   |
|--|--|
| Tarife laut Feuerwehrtarifordnung 2023 mit Ausnahme nachfolgender Tarife |  |
| Brandmelder Feh- und Täuschungsalarmierung                               | € 440,00 pro Einsatz von 06:00 bis 20:00 Uhr<br>€ 660,00 pro Einsatz von 20:00 bis 06:00 Uhr |
| Personenbefreiung aus Auszügen   | € 500,00 pro Einsatz   |

| Bauhof / Fuhrpark / Feuerwehr            | Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.)  |
|--|---|
| Arbeiter oder Fahrer                     | pro Stunde € 51,00                            |
| PKW Bauhof                               | pro Stunde € 75,00 einschl. Fahrer            |
| Radlader Kramer 350                      | pro Stunde € 85,00 einschl. Fahrer            |
| Radlader Volvo und Case mit Anbaugeräten | pro Stunde € 111,00 einschl. Fahrer           |
| Unimog mit Anbaugeräten oder Hänger      | pro Stunde € 123,00 einschl. Fahrer           |
| Holder mit Anbaugeräten (auch Schlägler) | pro Stunde € 106,00 einschl. Fahrer           |
| Kehrmaschine                             | pro Stunde € 85,00 einschl. Fahrer            |
| Bagger Takeuchi TB 260                   | pro Stunde € 85,00 einschl. Fahrer            |
| Hubstapler                               | pro Stunde € 64,00 einschl. Fahrer            |
| Tierkörperentsorgung im AWZ              | Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.)  |
| Nutztierkadaver                          | Kostenlos (für Einwohner der Gemeinde Ischgl) |
| Wildtierkadaver                          | Kostenlos (für Einwohner der Gemeinde Ischgl) |
| Heim- und Zootierkadaver                 | Kostenlos (für Einwohner der Gemeinde Ischgl) |

| Schlachtabfälle Hofschlachtung | Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.) |
|--------------------------------|--|
| Schlachtabfälle                | € 1,00 pro kg                                |

| Mieten / Pachten / LWL                     | Betrag pro Einheit (inkl. allfälliger MWSt.)                          |
|--|---|
| Parkplatz für Mieter von Gemeindewohnungen | € 494,00 / Jahr   |
| Miete Parkgarage                           | € 1.040,00 / Jahr<br>€ 578,00 / Jahr für Mieter von Gemeindewohnungen |
| Miete Parking Lounge                       | € 1.577,00 / Jahr   |
| Parkplatzmiete Saison                      | € 446,00 Nov. bis April   |
| Parkplatzmiete                             | € 742,00 / Jahr   |
| Parkplatzmiete Trisannaweg                 | € 297,00 / Jahr   |

|   |  |
|---|--|
| Kühlzelle (Aufbahnhungshalle)           | € 28,00 Benützung von Kühlräumen bei Überführung/Tag (Reinigung durch Benutzer)  |
| Grundmiete                              | € 0,25 / m <sup>2</sup> pro Tag  |
| Turnsaal Ischgl und Mathon              | € 40,00 pro 2 Stunden (ausgenommen gemeinnützige Vereine)                        |
| Saalmiete (HELP, Widum alt, MZB-M, ...) | € 150,00 pro Tag (ausgenommen gemeinnützige Vereine)                             |
| LWL Anschlussgebühr                     | € 535,00 bei bestehender Leerverrohrung<br>€ 145,00 Hausanschluss Patchpanel 19“ |

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen ab 01.01.2026 entsprechen der vorgelegten Aufstellung.

### **8) Behandlung der Budgetanträge der Vereine von Ischgl und Mathon für das Jahr 2026**

Die Ansuchen um finanzielle Unterstützung der Vereine für das kommende Jahr 2026 wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, dass die Ansuchen, nach den im Jahre 2020 (GR 15.12.20) beschlossenen Richtlinien, der Gemeinde, weiterhin gewährt werden:

- Der Betrag des Ansuchens des jeweiligen Vereines um Subvention ist auch Deckelungsbetrag für ein Vereinsjahr
- Das Subventionsansuchen muss bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Gemeinde schriftlich abgegeben werden, damit die Anträge auch im Budget (Voranschlag) der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden können.
- Die Höhe des Subventionsansuchens muss realistisch sein – geplante Ausgaben/Vorhaben sollen im Ansuchen genannt werden
- Auszahlungen von Seiten der Gemeinde erfolgen ausschließlich nach Rechnungsnachweis (100 % der Kosten müssen nachgewiesen werden). Die Rechnungen müssen dem jeweiligen Vereinsjahr nachweislich zuordenbar sein.

nachstehende Rechnungen werden als Nachweis des Vereines akzeptiert:

- Ausstattung Vereinslokal
- Ausstattung Mitglieder
- Verbrauchsgüter (ausgenommen Konsumation)
- Instandhaltungs- und Wartungskosten
- Entschädigungen (z.B.: LMS)

nicht akzeptiert werden folgende Rechnungen:

- Ausflüge
- Konsumation für Kameradschaftspflege
- Rechnungen / Einkauf für Verkauf
- Aufwand für Feste

Ansuchen von allen anderen Institutionen (kein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002) werden separat nach Vorhaben im Gemeinderat behandelt.

Im Rahmen der Sitzung dankt der Gemeinderat ausdrücklich allen ortsansässigen Vereinen für ihr großes Engagement bei der Erhaltung und Weiterführung unserer Traditionen. Gleichzeitig ergeht die herzliche Bitte, auch künftig bei kirchlichen sowie weltlichen Anlässen präsent zu sein und so das gesellschaftliche Leben im Ort nachhaltig mitzugestalten.

## **9) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken – Zollhof Nr. 2**

Mit Schreiben vom 07.08.2025 ersucht die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., OFM Tirol, die Gemeinde Ischgl um Erlassung einer Verordnung über die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes für den Zollhof Nr. 2 – Zollwachegebäude. Nach Erläuterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl die vorliegende Verordnung einstimmig.

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte – und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken**

Aufgrund des §24 Abs.3 in Verbindung mit dem §43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr, und der Arbeiterkammer Tirol gem. §94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Halte- und Parkverbot**

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Plan –Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Gp 13/6 Zollhof vom 22.10.2025 dargestellten Parkflächen im Bereich

- Freibereiche der GP 13/6 – Zollhof Nr. 2

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

Ausgenommen von diesem Parkverbot sind Fahrzeuge von Mitarbeitern und Besuchern der ARE Real Estate GmbH.

Mitarbeiter und Besucher im Sinne dieser Verordnung sind jedenfalls:

- a) Anwohner: Personen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des gegenständlichen Grundstücks gemeldet haben und dort eine Wohnung innehaben;
- b) Angestellte: Personen, die im Bereich des gegenständlichen Grundstücks eine regelmäßige berufliche Tätigkeit ausüben (Nachweis: Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbestätigung);
- c) Pächter: Inhaber von Pachtverträgen für Flächen/Geschäfte innerhalb des gegenständlichen Grundstücks (Nachweis: Pachtvertrag).
- d) Grundeigentümer: Grundeigentümer des gegenständlichen Grundstücks.
- e) Personen, welchen durch die ARE Real Estate GmbH in den Gebäuden auf der GP 13/6 eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, für die Dauer ihres Aufenthaltes.

### **§ 3**

#### **Kundmachung**

Das Halte- und Parkverbot wird in den Bereichen des § 1 Abs. 1 durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO kundgemacht.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

#### **10) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken – Zollhof Nr. 8**

Mit Schreiben vom 07.08.2025 ersucht die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., OFM Tirol, die Gemeinde Ischgl um Erlassung einer Verordnung über die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes für den Zollhof Nr. 8 – Polizeiinspektion. Nach Erläuterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl die vorliegende Verordnung einstimmig.

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 11.11.2025 über die Ausweisung von Halte- und Parkverboten im Gemeindegebiet von Ischgl auf Privatgrundstücken**

Aufgrund des §24 Abs.3 in Verbindung mit dem §43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr, und der Arbeiterkammer Tirol gem. §94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

### **§ 1**

#### **Halte- und Parkverbot**

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Plan –Gemeinde Ischgl / Beschilderung / Gp 13/6 vom 22.09.2025 dargestellten Parkflächen im Bereich

- Freibereiche der GP 13/6 – Zollhof Nr. 8

wird ein Halte- und Parkverbot ausgewiesen.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von diesem Parkverbot sind Fahrzeuge von Mitarbeitern und Besuchern der ARE Real Estate GmbH.

Mitarbeiter und Besucher im Sinne dieser Verordnung sind jedenfalls:

- a) Anwohner: Personen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb des gegenständlichen Grundstücks gemeldet haben und dort eine Wohnung innehaben;
- b) Angestellte: Personen, die im Bereich des gegenständlichen Grundstücks eine regelmäßige berufliche Tätigkeit ausüben (Nachweis: Arbeitsvertrag oder Arbeitgeberbestätigung);
- c) Pächter: Inhaber von Pachtverträgen für Flächen/Geschäfte innerhalb des gegenständlichen Grundstücks (Nachweis: Pachtvertrag).
- d) Grundeigentümer: Grundeigentümer des gegenständlichen Grundstücks.
- e) Personen, welchen durch die ARE Real Estate GmbH in den Gebäuden auf der GP 13/6 eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, für die Dauer ihres Aufenthaltes.

### **§ 3**

#### **Kundmachung**

Das Halte- und Parkverbot wird in den Bereichen des § 1 Abs. 1 durch Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO kundgemacht.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

#### **10.1) Grundsatzbeschluss über einen möglichen Grundtausch**

Bgm. Informiert den GR darüber, dass die Fam. Wolf an die Gemeinde betreffend einem möglichen Grundtausch herangetreten ist.

Sie beabsichtigen das Grundstück GP 208 gegen einen Grundanteil der GP 110/9 zu tauschen.

Im Vorfeld hat sich der GV mit dieser Angelegenheit befasst.

Der GV ist einstimmig der Meinung, dass dies eine gute Möglichkeit wäre, hier den Fußballplatz kostenfrei im Zentrum zu behalten.

Ein weiterer, wichtiger Faktor wäre der verbesserte unterirdische Zugang vom P1/P2 und den Bushaltestellen bei Neubau der Silvrettabahn. Dies würde eine verbesserte Gesamtsituation für die Allgemeinheit schaffen. Entscheidend für den GV aber ist die Einschätzung der Wertigkeit des Grundes und das Tauschverhältnis. Es folgt eine längere Diskussion des Gemeinderates in dieser Angelegenheit. Es gibt eine Abwägung zwischen Für und Wider.

Der Gemeinderat kommt aber einstimmig zum Entschluss, dass dies eine einmalige Möglichkeit wäre.

Der Bgm und GV soll mit Fam. Wolf in konkrete Gespräche treten.

GR Michael Wolf, M.A. hat an der vorgenannten Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.

## 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Kommunalinvestitionsgesetz 2020, 2023 und 2025 – Berichterstattung an den Gemeinderat

Aufgrund einer Gesetzesänderung bei den Kommunalinvestitionsgesetzen (KIG) 2020, 2023 und 2025 wurden die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt. Finanzverwalter Hans Peter Wechner informiert über die daraus resultierenden Änderungen. So ist unter anderem eine Abrechnung bzw. ein Nachweis gegenüber dem Bund (Buchhaltungsagentur) nicht mehr erforderlich, lediglich die Berichterstattung über die Mittelverwendung an den Gemeinderat und die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde. Die Mittelverwendung wird dem Gemeinderat erläutert. Alle Mittel wurden entsprechenden Projekten zugeordnet und somit ist die Berichtspflicht gemäß KIG erfüllt.

Bauhofleiter Otmar Wechner und Bauhofleiter Stv. Christian Jehle berichten über den Winterdienst sowie die gesicherte Wasserversorgung in Ischgl und beantworten alle offenen Fragen der Gemeinderäte.

Bgm. Werner Kurz informiert, dass der Amtstierarzt die TBC-Untersuchungen bzw. Nachkontrolle am 15. und 18.11.25 durchführen wird. In Vertretung der Gemeinde wird Wolfgang Jehle dabei sein.

In der VS Ischgl wird ab 07.01.26 eine neue Vertragslehrerin Frau Isabella Hruska, BEd, neu zugeteilt.

\*GR Sandro Kleinhans bringt interessante Ideen und Vorschläge. Auch einen Vorschlag wie die alten Golfbahnen verwendet werden könnten.

Bgm. Werner Kurz nimmt dies zur Kenntnis und berichtet darüber, dass momentan auch die Planung und die Kosten für einen Pumptrack eruiert werden.

Weiters wird auf Anfrage von GR Sandro Kleinhans an der Bushaltestelle Waldhof eine mobile Überdachung für die Saisonszeiten genehmigt. Diese wird privat errichtet.

Die Gemeinde Fiss würde den Gemeinderat Ischgl zu einer Besichtigung des Bildungszentrums Fiss einladen.

GR Sandro Kleinhans fragt nach dem Stand der Dinge bzgl. Ärztehaus. Bgm. Werner Kurz berichtet über die letzte Sitzung mit allen Beteiligten und gibt an, dass bis 2027 das neue Gebäude voraussichtlich bezugsfertig sein sollte. Weitere Informationen folgen.

Bzgl. des Gemeinschaftskraftwerkes Paznaun bittet Werner Kurz noch um Abwarten der nächsten Generalversammlung.

Zuletzt spricht GR Sandro Kleinhans noch die Handhabe der Urnengräber am Friedhof Ischgl an.

\*GR Christian Jäger erkundigt sich über den Stand der Dinge „Widum Mathon“.

\*GR Benjamin Walser erkundigt sich über die Fassadenfiguren – sie werden voraussichtlich am Donnerstag, den 13.11.25 um 13:30 Uhr montiert.

\*GV Michael Winkler gibt an, mehrmals bzgl. der Baustelle Mangold (Bauverlängerung,...) gefragt worden zu sein. Bgm. Werner Kurz berichtet, dass die Straße auf jeden Fall frei bleiben muss, Zulieferungen zur Baustelle wird es auf Grund des verspäteten Fertigstellungstermins jedoch noch bis Weihnachten geben.

Weiters bittet GV Michael Winkler um Restaurierung des Kreuzes bei der Wasserfassung Fimba.

\*GV Bernhard Zangerl erkundigt sich bzgl. Baustelle in Mathon/ Winkelweg.

**Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 04.12.2025 statt.**

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Gemeinderat(-rätin):  
GR Christian Jäger e.h.

Franziska Siegele e.h.

Werner Kurz e.h.

Gemeinderat(-rätin):  
GV\*in Bettina Salner e.h.

angeschlagen am: 19.11.2025

abgenommen am: 04.12.2025